

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Bezirkshauptmannschaft Bludenz
 Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
 Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Folgeantrag auf Gewährung von Sozialleistungen

(Folgeantrag, einmalige Zusatzleistungen, nochmalige Kurzzeitpflege,
wenn der Erstantrag NICHT länger als 18 Monate zurückliegt)

1. Hilfsbedürftige Person:

Nachname: _____ Vorname(n): _____
 Geburtsdatum: _____ Telefonnummer: _____
 Straße/Nr./Top: _____ PLZ/Ort: _____

Familienstand: ledig verheiratet/eingetragene Partnerschaft verwitwet
 getrennt lebend geschieden/aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Staatsangehörigkeit:

Derzeit beschäftigt bei: _____
 als: _____

2. Sozialleistungen werden beantragt für:

- a) Absicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes ab: _____
- b) Befriedigung des Wohnbedarfs (Miete, Betriebskosten, Abgaben) ab: _____
- c) Zusatzleistungen zur Vermeidung von Härtefällen ab: _____
 Mietrückstand in Höhe von € _____
 Finanzierungsbeitrag/Kautions in Höhe von € _____
 große Haushaltsgeräte (Art, €): _____
 Sonstiges: _____
- d) Unterstützung in besonderen _____ für (z.B. 24-h-
 Lebenslagen ab: _____ Betreuung): _____
- e) Unterstützung bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab: _____
- f) Unterstützung im Todesfall (Bestattungskosten): _____
- g) Unterstützung bei Unterbringung in
 stationären Einrichtungen ab: _____ bis: _____
 Name der Einrichtung: _____
 Kurzzeitpflege (z.B. Urlaub von
 der Pflege) ab: _____ bis: _____

3. Einkommen und Vermögen:

Einkommen:

Nein Ja Dienstgeber/in: _____ Höhe mtl. €: _____
Nein Ja Dienstgeber/in: _____ Höhe mtl. €: _____
Sonstiges: _____ Höhe mtl. €: _____

Vermögen:

Barvermögen: Nein Ja Betrag in €: _____
Sparguthaben: Nein Ja Betrag in €: _____
Sonstiges Vermögen: Nein Ja Betrag/Art: _____

4. Wohnkosten:

Mietzins: _____ Betriebskosten: _____ Heizkosten: _____
Wohnbeihilfe: Nein Ja

5. Weitere Haushaltsmitglieder:

Nein Ja Wenn ja, bitte nachstehend eintragen:

Familienname/Vorname(n)	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverh.	wohnhaft zum Zeitpunkt der Antragstellung

6. Begründung der Hilfsbedürftigkeit (kurze Beschreibung der Situation):

7. Rechtsbelehrung:

Ich versichere hiermit, vorstehende Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht zu haben (Mitwirkungspflicht: § 16 Abs. 2 bzw. § 43 Sozialleistungsgesetz – SLG).

Gemäß § 19 bzw. § 46 SLG sind Empfängerinnen/Empfänger von Sozialleistungen verpflichtet, jede Änderung in den für die Weitergewährung der Leistungen maßgebenden Verhältnissen der Bezirkshauptmannschaft (§ 15) binnen eines Monats anzuzeigen (Anzeigepflicht). Dazu zählen insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse. Die Sozialleistungen sind neu zu bemessen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände erforderlich ist; im Fall

einer rückwirkenden Gewährung von anrechenbaren Einkünften kann die Neubemessung auch rückwirkend unter Gegenverrechnung mit laufenden Leistungen erfolgen.

Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie Anzeigepflicht können die Sozialleistungen stufenweise bis zu 50 % gekürzt werden, in besonders gravierenden Fällen auch ganz entfallen, nachdem die hilfsbedürftige Person schriftlich ermahnt wurde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass hilfsbedürftige Personen gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 47 SLG verpflichtet sind, die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangen, Einkommen oder Vermögen besitzen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Sozialleistungen zu berücksichtigen gewesen wäre, der Bezirksverwaltungsbehörde aber nicht bekannt war, sie geänderte Umstände entgegen § 19 Abs. 1 bzw. § 46 SLG nicht angezeigt haben und aufgrund dessen eine zu hoch bemessene Leistung bezogen haben oder die Sozialleistungen als Darlehen gewährt wurde und das Darlehen zurückzubezahlen ist.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialleistungen in Anspruch nimmt, der Auskunftspflicht oder die Pflicht zur Anzeige nachträglicher Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 70 SLG). Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Euro zu ahnden.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Vorarlberger Landesregierung ist ermächtigt, bei der Vollziehung des Sozialleistungsgesetzes personenbezogene Daten gemäß § 69 Sozialleistungsgesetz automationsunterstützt zu verarbeiten.

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

Datum

Unterschrift der hilfsbedürftigen Person
(bzw. der antragstellenden Person)

Beilagen zum Antrag:

Kontoauszüge der letzten drei Monate

Bestätigung der Gemeinde:

Die Angaben zum Namen, Geburtsdatum sowie zur Adresse der hilfsbedürftigen Person sowie der Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft/Angehörigen wurden überprüft, sind vollständig und entsprechen den Tatsachen.

Auf eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird verzichtet.

Eine Stellungnahme gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz wird gesondert abgegeben.

Zum Antrag wird gemäß § 53 Abs. 2 Sozialleistungsgesetz Stellung genommen wie folgt:

Datum

Stempel, Unterschrift